

Wie melde ich die Sichtung eines Wolfes?

Sollten Sie einen Wolf in der Nähe von Häusern oder Gehöften sehen oder eine beunruhigende Begegnung mit einem Wolf haben:

- Wenden Sie sich direkt an eine **Jägerin oder einen Jäger vor Ort** (Jagdgebiet).

Ist Ihnen **keine Jägerin oder kein Jäger vor Ort** bekannt, richten Sie Ihre Meldung an:

- die örtlich zuständige **Bezirkshauptmannschaft** oder den örtlich zuständigen **Magistrat** (schriftlich oder telefonisch) oder
- schicken Sie die Meldung über die **Wildtierinfo** (siehe QR-Code) an das Land.

Bei Vorliegen einer **unmittelbaren Gefahrensituation** wenden Sie sich an die **nächste Polizeidienststelle** (telefonisch über 133)!

Taucht ein Wolf mehr als zweimal binnen einer Woche tagsüber in einer Siedlung oder bei bewohntem Gebäude auf, ist eine Entnahme gerechtfertigt.

Jede Meldung trägt dazu bei, dass die Jägerschaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben Vergrämungen (Schreck- oder Warnschüsse) oder Entnahmen (Abschüsse) von Wölfen vornehmen kann!

Wie verhalte ich mich richtig, wenn ich einem Wolf begegne?

- **Bleiben Sie ruhig** stehen und versuchen Sie die Situation zu erfassen.
- Wenn der Wolf nicht umgehend flieht, bewahren Sie Ruhe und machen Sie mit Ihrer Stimme auf sich aufmerksam; **ziehen Sie sich langsam zurück**.
- Sollte sich der Wolf wider Erwarten nähern, machen Sie sich groß und versuchen Sie ihn einzuschüchtern, z.B. durch optische oder akustische Signale wie durch Anschreien oder anderen Lärm (**Vertreibung**).
Jede Vertreibung ist der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem örtlich zuständigen Magistrat zu melden!
- Halten Sie Ihren **Hund** immer unter persönlicher Kontrolle oder leinen Sie ihn an.
Befindet sich Ihr Hund bereits in der Nähe des Wolfes, rufen Sie ihn zu sich, leinen Sie ihn an und ziehen Sie sich langsam und ruhig zurück.
- Versuchen Sie auf **keinen Fall**, sich einem **Wolf** zu **nähern**, auch nicht um das Tier zu fotografieren.
Füttern Sie Wölfe niemals und verfolgen Sie nie einen Wolf.

[Nähere Informationen zum Thema Wolf](#) finden Sie hier:



Melden Sie alle Sichtungen von Wölfen direkt an **eine Jägerin oder einen Jäger vor Ort** (Jagdgebiet). Ist Ihnen **keine Jägerin oder kein Jäger vor Ort bekannt**, richten Sie Ihre Meldung an:

- die örtlich zuständige **Bezirkshauptmannschaft** oder den örtlich zuständigen **Magistrat** (schriftlich oder telefonisch) oder
- schicken Sie die Meldung über die **Wildtierinfo** (siehe QR-Code) an das Land NÖ.

Taucht ein Wolf mehr als zweimal binnen einer Woche tagsüber in einer Siedlung oder bei bewohntem Gebäude auf, ist eine Entnahme gerechtfertigt.

Jede Meldung trägt dazu bei, dass die Jägerschaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben Vergrämungen (Schreck- oder Warnschüsse) oder Entnahmen (Abschüsse) von Wölfen vornehmen kann!

Verwenden Sie für Ihre Meldung das entsprechende [Meldeformular](#):



Was hat eine Halterin oder ein Halter von Nutztieren nach einem Riss zu tun?

Melden Sie den Riss oder die Verletzung eines Nutztieres der örtlich zuständigen **Bezirkshauptmannschaft** oder dem örtlich zuständigen **Magistrat** (schriftlich oder telefonisch). Außerhalb der Amtsstunden wenden Sie sich bitte an die Wildtierhotline 02742 9005 9100 oder an die nächste Polizeidienststelle. Sie können dafür das Meldeformular verwenden (siehe QR-Code).

In weiterer Folge erfolgt eine Begutachtung des getöteten Nutztieres mit DNA-Probenahme. Bestätigt sich die Tötung eines Nutztieres durch einen Wolf, wird **die Halterin oder der Halter des Nutztieres vom Land NÖ entschädigt**.

Wo erhalte ich Beratung zum Schutz von Nutztieren?

Die Beratung hinsichtlich des Nutztierschutzes in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt durch die **NÖ Landes-Landwirtschaftskammer** (Ansprechperson: Reinhard Gastecker) unter der Nummer 05 0259 23200 oder per E-Mail unter nutztiere@lk-noe.at.

Das **Land NÖ fördert 80 % der Netto-Materialkosten** für Erneuerung und Aufrüsten oder Neubau von Zäunen für Schafe, Ziegen, Kälber, Pferde, Alpakas und Lamas (Neuwelt-Kamele).

Was hat eine Jägerin oder ein Jäger mit Meldungen von Wolfsichtungen zu tun?

Meldungen von Wolfsichtungen (eigene oder aus der Bevölkerung) sind **an** die **Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten** des jeweiligen Jagdgebietes **weiterzuleiten**. Die oder der Jagdausübungsberechtigte sammelt die Meldungen, **prüft laufend**, ob die Voraussetzungen für eine Vergrämung (Warn- oder Schreckschuss) oder eine Entnahme vorliegen, und **koordiniert** das **Vorgehen**, wenn die Voraussetzungen für solch eine Maßnahme vorliegen.

Sind Meldungen von Wolfsichtungen vage formuliert, unstimmig oder bloßes Hörensagen, wird der oder dem Jagdausübungsberechtigten empfohlen, Rücksprache mit der Meldungslegerin oder dem Meldungsleger zu halten und diese entsprechend zu dokumentieren.

Wann darf eine Jägerin oder ein Jäger einen Wolf vergrämen oder entnehmen?

Vergrämungen und Entnahmen von Wölfen sind **bei Vorliegen eines unerwünschten oder problematischen Wolf-Verhaltens** nach den Regelungen der NÖ Wolfs-Verordnungen erlaubt.

Taucht ein Wolf mehr als zweimal binnen einer Woche tagsüber in einer Siedlung oder bei bewohntem Gebäude auf, ist eine Entnahme gerechtfertigt.

Eine **Übersicht**, welche Verhaltensweisen eine Vergrämung oder Entnahme rechtfertigen, finden Sie hier:



Vergrämungen oder Entnahmen sollten dann erfolgen, wenn die Jägerin oder der Jäger aufgrund einer guten Dokumentation (Wolfsichtungen, Risse) davon ausgehen kann, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Bei **Fragen** wenden Sie sich an den **NÖ Landesjagdverband**.

Was hat eine Jägerin oder ein Jäger nach einer Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes zu beachten?

Nach jeder Vergrämung oder Entnahme hat

- unverzüglich eine **Information** an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes **und**
- binnen 24 Stunden eine **Meldung** an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder den örtlich zuständigen Magistrat

zu erfolgen.

Verwenden Sie für Ihre Meldung das entsprechende **Meldeformular**:



Die Namen der Jägerinnen und Jäger sowie der Ort einer Vergrämung oder Entnahme werden vertraulich behandelt!